

Bestimmungen

über die Benützung der zum Schlachtviehmarkte in St. Marx gehörigen provisorischen Stallungen.

Dum Behufe einer geregelten Benützung der zum Schlachtviehmarkte in St. Marx gehörigen provisorischen Stallungen, hat der Gemeinderath der Stadt Wien in der Plenar-Sitzung vom 10. Oktober 1873 die nachfolgenden Bestimmungen genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Diejenigen Viehbesitzer oder deren Bestellten, welche Großhorn-, Jung- oder Stechvieh auf den hiesigen Schlachtviehmarkt bringen, können zur Unterbringung desselben die zum Markte gehörigen prov. Stallungen gegen Entrichtung der festgesetzten Stallgebühr nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeiten benützen.

§. 2. Die für die Einstellung der verschiedenen Viehgattungen zu entrichtenden Stallgebühren betragen per Tag (zu 24 Stunden gerechnet):

für ein Stück Großhornvieh (Ochs, Büffel, Stier, Kuh)	
a) für den ersten Tag.....	25 kr.
b) für jeden weiteren Tag.....	15 kr.
für die übrigen Schlachtviehgattungen für jeden Tag ohne Unterschied:	
für 1 Kalb	5 kr.
„ 1 Schaf oder 1 Ziege.....	3 kr.
„ 1 Schwein	5 kr.

Diese Gebühren werden auch dann für einen vollen Tag gerechnet, wenn die Thiere auch nur einige Stunden des Tages eingestellt waren, daher die Stallungen weniger als 24 Stunden benützt haben.

Hingegen übernimmt die Commune gegen deren Entrichtung die Verpflichtung der Schadloshaltung der Vieheigentümer für das in Folge einer Feuersbrunst in diesen Stallungen verlorene Großhornvieh nach den für die betreffende Versicherungsgesellschaft giltigen Statuten in der Weise, daß für jedes zu Grunde gegangene Stück des obenerwähnten Schlachtviehes der reelle Werth desselben bis zu dem Betrage von zweihundert Gulden ö. W. vergütet wird.

Die Modalitäten bezüglich der aus gleichem Grunde zu leistenden Vergütung für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine, werden nachträglich erst vereinbart und kann bis zum Zeitpunkte der Bekanntmachung dieser Vereinbarung für Jung-, Stech- und Borstenvieh kein Ersatz geleistet werden.

§. 3. Die von den Vieheigenthümern oder deren Bestellten eingetriebenen Viehherden oder einzelnen Schlachtviehstücke sind beim Eintritte anzumelden und werden von Seite des Markt-Kommissariates nach der Reihenfolge ihres Eintreffens, sowie nach der Race und Stückzahl, unter Beisehung des Namens des Eigenthümers und des Zeitpunktes des erfolgten Eintriebes genau protocollirt.

Zur Zahlung der aus Anlaß der Einstellung in diese Stallungen bestimmten Gebühren ist der Vieheigenthümer oder dessen Besteller verpflichtet und wird ohne deren vorausgegangene Berichtigung der Abtrieb des Viehes, welcher bei den aufgestellten ämtlichen Organen früher anzumelden ist, nicht gestattet.

§. 4. Die Einstellung der Schlachtthiere in die Stallungen erfolgt nach der Ordnung, wie dieselben anlangen und ist jeder Vieheigenthümer verpflichtet, jeder Viehpartie die entsprechende Anzahl Treiber mitzugeben und durch dieselben das Einstellen, Füttern, Tränken und Warten der Thiere zu veranlassen. Die Einstellung von Borstenvieh in die prov. Stallungen ist vorläufig und bis auf Weiteres nicht zulässig.

Das Aufstellen oder Stehenlassen der Thiere auf den bei den Stallungen befindlichen Plätzen und Wegen ist verboten und sind jene Viehpartien, die in die Stallungen nicht aufgenommen werden können, auf die dafür bestimmten Plätze des Schlachtviehmarktes zu treiben.



§. 5. Die Vieheigenthümer oder deren Bestellten sind verpflichtet für die rechtzeitige Fütterung und Tränkung ihrer in den Stallungen oder auf dem Markte befindlichen Thiere zu sorgen. Wenn sie deren Pflege selbst übernehmen, so ist die Bestimmung der Quantität des jedem Thiere zu verabreichenden Futters ihnen unter der Bedingung anheimgegeben, daß die Thiere keinen Mangel leiden.

§. 6. Werden hingegen die Schlachthiere binnen 12 Stunden nach ihrem Anlangen gar nicht oder nur mangelhaft verpflegt, so wird deren Fütterung und Pflege auf Kosten des Eigenthümers von den auf dem Markte dazu bestellten Organen vorgenommen und

für ein Stück Großhornvieh per Tag 20 Pfd. Heu und 4 Pfd. Streu stroh;

für ein Kalb per Tag 1 Pfd. Gersten- oder Semmelmehl und 2 Pfd. Streu stroh;

für ein Schaf oder eine Ziege per Tag 3 Pfd. Heu und 1 Pfd. Streu stroh;

für ein Schwein per Tag 2 Pfd. Mais verabfolgt. Diese Futtermengen sind im Zollgewicht zu verstehen.

Die Kosten dieser Fütterung sind vor dem Abtriebe der Thiere zu bezahlen.

§. 7. Jeder Vieheigenthümer oder Bestellte, welcher Thiere in die Stallungen einstellt, oder auf den Viehmarkt aufreibt, ist gehalten, die zur Verpflegung seiner Thiere benötigten Quantitäten Viehfutters, sowie das Streu stroh von dem eigens hiezu bestellten städtischen Pächter zu beziehen, welcher letzterer seinerseits verpflichtet ist, sowohl das Futter, als auch das Streu stroh nach dem amtlich festgestellten und vidirten Tarife, welcher an den geeigneten Orten zu Jedermanns Einsicht affigirt wird, zu verkaufen.

Die Tarife der Futtergattungen und des Streu strohes werden alle 14 Tage nach den unmittelbar vorhergegangenen Wochenmarktpreisen mit Zurechnung eines 20pctigen Zuschlages zu den erhobenen Durchschnittspreisen von dem Markt-Commissariate verfaßt und wie oben erwähnt wurde, verlaublich.

Die Richtigkeit des Gewichtes, sowie auch die gehörige Qualität der zum Verkaufe gelangenden Futtergattungen und des Streu strohes wird von Seite des Markt-Commissariates streng überwacht und sind die dießfälligen Beschwerden jederzeit bei den am Viehmarkte exponirten Beamten des Markt-Commissariates anzubringen.

§. 8. Die Tränkung der in die Stallungen eingestellten Thiere darf nur partienweise und zwar in Abtheilungen von 20 bis 40 Stücken vorgenommen werden.

Der Zutrieb zur Tränke hat der Reihe nach und ordnungsgemäß stattzufinden. Erst nach dem Abtriebe der vorhergehenden Partie kann die folgende zur Tränke zugelassen werden.

§. 9. Die Vieheigenthümer oder deren Bestellten haben weder auf die in den Stallungen zurückbleibenden Futterabfälle, noch auf den in den Ställen sich ansammelnden Dünger irgend welchen Anspruch.

Dafür steht jedoch den Vieheigenthümern das Recht zu, von dem Pächter zu beanspruchen, daß ihnen die Stallungen, in welche sie Vieh einstellen, in gereinigtem und gelüftetem Zustande übergeben werden.

§. 10. Das Einstellen einer und derselben Viehpartie in die Stallungen kann nur bis zu einem Zeitraume von acht Tagen gestattet werden.

§. 11. Der Eintrieb der Schlachthiere durch die Eigenthümer oder die von ihnen bestellten Treiber und Wärter kann nur in der Zeit vom Tagesanbruche bis zum Eintritte der Dämmerung stattfinden und ist den genannten Personen nur während dieser Zeit das Betreten jener Stallungen, wo ihre Thiere untergebracht sind, gestattet; während die Einstellung und Fütterung der nach dem Eintritte der Dämmerung anlangenden Viehpartien, aus Sicherheitsrückichten nur von den dazu bestellten Amtorganen vorgenommen werden darf. Jedoch auch in dem letzterwähnten Falle bleibt die Bestimmung des zur Pflege der Thiere erforderlichen Futterquantums dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter überlassen.

§. 12. Der Eintritt in die Stallungen und in die dazu gehörigen Räume ist außer den amtlichen Organen, dem Pächter und dessen Dienstpersonale, den Vieheigenthümern und ihren Bestellten oder Bediensteten, in der Regel Niemanden gestattet. Fremde Personen müssen stets die Bewilligung zum Eintritte von dem Inspections-Beamten vorher erwirken.

Es ist daher insbesondere das Einführen von Käufern in die Stallungen und der Abschluß von Verkäufen innerhalb der Einfriedung derselben strengstens verboten.

§. 13. Jeder Vieheigenthümer, oder der Bestellte desselben, hat das eingestellte Schlachtvieh an den festgesetzten Markttagen aus den Stallungen auf den für die betreffende Gattung Schlachtvieh bestimmten Marktplatz vor Eröffnung des Marktes aufzutreiben, und dürfen jene Viehpartien, welche laut des Abtriebs-Certificates als unverkauft vom Marktplatze abgetrieben und in die Stallungen eingestellt wurden, nur nach dem nächsten Auftriebe auf dem Marktplatze, von diesem nach auswärts abgetrieben werden.

§. 14. Das Abtreiben der verschiedenen Viehgattungen aus den Stallungen kann wegen der unerläßlichen Controle und Ueberwachung, in der Regel nur zur Tageszeit stattfinden und ist zu einer jeden Ausnahme von dieser Regel die Bewilligung der Markt-Direction oder des Markt-Referenten des Magistrates erforderlich.

Veterinär-polizeiliche Bestimmungen.

§. 15. Alle für den Wiener Markt bestimmten Viehgattungen werden bei deren Anlangen vor dem Eintritte auf den Markt oder in die Stallungen, der vorgeschriebenen Sanitätsbeschau unterzogen und hat daher jeder Vieheigenthümer, oder der Bestellte desselben, den vorgeschriebenen Gesundheitspaß (Certificat) beizubringen.

Schlachtvieh, das aus Contumazen kommt, ist in dem Falle, wenn in der Contumaz selbst oder in den Gegenden, durch welche die Thiere, sei es in Rußland, sei es im Inlande, transportirt worden sind, die Viehseuche herrscht, entweder in einem eigens dafür bestimmten Stalle, oder auf separat eingezäunten Plätzen des Schlachtviehmarktes einzustellen.

§. 16. Auch in Ermangelung eines Viehpasses, dann bei allfälligen Paßanständen oder vorkommenden Sanitätsgebrechen, kann dem Vieheigenthümer das Einstellen seiner Schlachtthiere in die Stallungen oder der Auftrieb auf den Markt verweigert werden. Solche Viehpartien werden, wie oben erwähnt wurde, abgesondert, in dem nächst dem Kälbermarkte befindlichen Sanitätsstande oder in sonst geeigneten Räumlichkeiten untergebracht.

§. 17. Wenn ein Vieheigenthümer mehrere Parteien Schlachtvieh getrennt zuführt, und hiervon die eine oder die andere Partie wegen irgend eines Sanitätsanstandes nicht in die Stallungen oder auf den Marktplatz zugelassen wird, so können die vollkommen gesund befundenen Parteien allerdings in die Stallungen eingestellt werden, jedoch muß in solchen Fällen jede Berührung des Eigenthümers oder seiner Bediensteten mit den eingestellten Thieren vermieden werden.

Die Wartung und die Fütterung der in den Stallungen eingestellten Thiere wird in solchen Fällen durch die bestellten Organe im Sinne des §. 11 veranlaßt.

§. 18. Wenn von einer eingestellten Herde ein Stück erkrankt oder gar eingeht, so können die in derselben Stallabtheilung eingestellten Thiere in so lange nicht aus derselben abgetrieben werden, bis nicht die Natur der Krankheit oder die Todesursache durch die vorgenommene Beschau oder Section constatirt worden ist. Wird das Vorhandensein einer seuchenartigen Krankheit unter den in den Stallungen eingestellten Thieren constatirt, so kommen die beim Ausbruche solcher Krankheiten vorgeschriebenen gesetzlichen Maßregeln in Anwendung.

§. 19. Thiere, welche während der Einstellung erkranken und zur Tödtung bestimmt sind, müssen in das Schlachthaus in St. Marx transportirt werden. Ebenso sind Thiere, welche auf Wagen zugeführt werden, jederzeit allsogleich in das Schlachthaus in St. Marx zur Schlachtung abzuführen.

In gleicher Weise ist mit unbändigen und scheuen Thieren zu verfahren.

§. 20. Bei vorkommenden Nothschlachtungen in den Stallungen hat der Eigenthümer des nothgeschlachteten Thieres keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung.

§. 21. Wenn irgend einem Vieheigenthümer, dessen Bediensteten oder Bestellten, die Einschleppung einer Seuche in die Stallungen zur Last fällt und nachgewiesen werden kann, so hat derselbe nicht nur die Reinigungskosten zu ersetzen, sondern derselbe wird überdies nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

§. 22. Den Anordnungen der hierämtlichen Marktaufsichts- und Inspections-Organe ist in markt- und veterinärpolizeilicher Hinsicht jederzeit unbedingt Folge zu leisten.

Feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen.

§. 23. In den prov. Stallungen, in den Futterkammern, sowie überhaupt in allen zu den Stallungen gehörigen Räumen innerhalb der Einplankung, ist das Tabakrauchen und jede feuergefährliche Handlung untersagt. Es ist daher insbesondere das Betreten der inneren Stall- und Futterräume mit einem offenen Richte verboten und die Verwendung von Laternen nur im äußersten Nothfalle und mit Zustimmung des inspicirenden Beamten gestattet.

Ebenso ist das Schlafen und Uebernachten der Treiber und Wächter in den Stallungen nicht zulässig, und der Unterstand bei Nacht daselbst nur dem eigens bestellten amtlichen Aufsichts-Peronale erlaubt.

§. 24. Das Futter darf nur in den gemauerten Futterkammern hinterlegt werden. Die Errichtung von Feuerungen außerhalb der hiezu bestimmten Räume, ist strenge untersagt und es darf auch außer den eigens dafür bestimmten Räumen kein wie immer Namen habendes Material deponirt werden.

§. 25. Alles eingestellte Großhornvieh ist anzuhängen. Das Anhängen des Schlachtviehes darf jedoch nicht an den Heuleitern oder Verschalungen stattfinden, sondern es muß stets an den Futterbarren geschehen und es darf nicht mehr als ein Stück Vieh an einem Ringe angehängt werden. Die zum Anhängen des Schlachtviehes erforderlichen Stricke oder Ketten hat der Vieheigenthümer selbst beizustellen und leistet die Commune bei einem allfälligen Abhandenkommen derselben keinen Ersatz.

§. 26. Die Tränken dürfen nur zu dem für dieselben bestimmten Zwecke benützt werden.

Das Oeffnen, sowie auch das Schließen der Fenster in den Stallungen ist nur den bestellten Wächtern gestattet.

§. 27. In die Wasserläufe ist nur die Jauche zu leiten, keineswegs dürfen aber Mist oder feste thierische Abfälle in den Wasserablauf gefehrt werden.

Ueberhaupt wird Jedermann, der innerhalb der Einfriedung der Stallungen zu verkehren hat, die Einhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit zur Pflicht gemacht und jede wahrgenommene Außerachtlassung dieser Rücksicht bestraft.

§. 28. Das Markt-Commissariat und die bestellten Aufsichtsorgane haben die genaue Befolgung dieser Bestimmungen sorgfältigst zu überwachen und werden alle Uebertretungen derselben auf Grund des §. 116 der Gemeindeordnung, nach Umständen auch nach den einschlägigen Normen des Strafgesetzes geahndet.

Von dem Magistrate
der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, am 25. Oktober 1873.

Im Selbstverlage des Magistrates. — Druck von Hirschfeld.

